

91. Hat § 11 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908 rückwirkende Kraft?

VII. Zivilsenat. Urt. v. 16. Januar 1912 i. S. P. Feuerversicherungs-Aktienges. (Bekl.) w. F. (KL). Rep. VII 284/11.

I. Landgericht Posen.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger hatte seine bewegliche Habe auf die Zeit vom 25. Januar 1907 bis zum 25. Januar 1912 bei der Beklagten gegen Feuergefahr versichert. Er erlitt am 1. Mai 1907 einen Brandschaden und erhob, da er sich mit der nach § 9 der allgemeinen Versicherungsbedingungen durch Sachverständige ermittelten Entschädigungssumme nicht begnügte, Klage auf Gewährung eines höheren Betrages nebst 4 v. H. Zinsen seit dem 1. Juni 1907. Gegen den Zinsenanspruch berief sich die Beklagte auf § 11 der Versicherungsbedingungen, wonach sie zur Vergütung von Zinsen erst von dem Tage an verbunden sei, mit dem sie sich im Verzuge befinde, also erst nach Ablauf einer Monatsfrist nach Feststellung des Anspruchs.

Das Berufungsgericht erklärte den Klaganspruch in vollem Umfange dem Grunde nach für gerechtfertigt, während in erster Instanz die Klage abgewiesen worden war. Auf die Revision der Beklagten wurde das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben und die Sache zurückverwiesen. In den

Gründen

wird zunächst der Auffassung des Berufungsgerichts entgegengetreten, daß der Einwand der Beklagten, der Kläger habe nur auf die im

Abschätzungsverfahren festgestellte Entschädigungssumme Anspruch, die Höhe des geltend gemachten Anspruchs betreffe, und dargelegt, daß die Entscheidung dieser Frage zur Entscheidung über den Grund des Anspruchs gehöre. Dann heißt es weiter:

... „Der Revision ist ferner auch insoweit beizupflichten, als sie sich darüber beschwert, daß das Berufungsgericht den auf Verzugszinsen vom 1. Juni 1907 an gerichteten Teil des Klagenspruchs dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt hat. Das Berufungsgericht geht hierbei davon aus, daß am 1. Januar 1910, dem Tage des Inkrafttretens des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 30. Mai 1908, das Versicherungsverhältnis der Parteien noch bestanden habe, und zieht daraus den Schluß, daß die Beklagte nach § 11 dieses Gesetzes in Verbindung mit Art. 4 Nr. 2 des Einführungsgesetzes dem Anspruche des Klägers auf Zinsen seit dem 1. Juni 1907 nicht die Bestimmung des § 11 der Versicherungsbedingungen entgegenhalten könne, wonach die Beklagte zur Vergütung von Zinsen erst von dem Tage an verbunden sein soll, mit dem sie sich im Verzuge befindet, also erst nach Ablauf einer Monatsfrist, nachdem der Anspruch durch Anerkenntnis, Vergleich oder rechtskräftiges Urteil festgestellt ist. Der Zinsenanspruch sei, da der Kläger behaupte, die Beklagte vor dem 1. Juni 1907 zur Zahlung der mit dem Brande fälligen Entschädigungssumme von 7903 *M* aufgefordert zu haben, sowohl der Zeit wie der Höhe der geforderten Zinsen nach an sich genügend begründet.“

Es folgt ein Hinweis darauf, daß zur Entscheidung über den Grund des Anspruchs, soweit er sich auf Zinsen bezieht, nicht die bloße Behauptung des Klägers, daß er die Beklagte gemahnt habe, genüge; dann wird fortgeföhren:

„Weiter verkennt das Berufungsgericht aber auch die Bedeutung der angezogenen Gesetzesbestimmungen für das zur Entscheidung stehende Streitverhältnis. Zwar sollen nach Art. 4 des Einführungsgesetzes die dort genannten Vorschriften des Gesetzes auf ein zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bestehendes Versicherungsverhältnis Anwendung finden, aber, wie Art. 4 ausdrücklich sagt, von dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des Gesetzes, also erst von diesem Zeitpunkte an. Danach behält eine unter der Herrschaft des alten Rechts getroffene Vereinbarung, kraft deren der Eintritt des

Verzug und demgemäß die Entstehung des Anspruchs auf Verzugszinsen von einer Bedingung abhängig gemacht ist, ihre Wirksamkeit für die Dauer der Geltung des alten Rechts und verliert sie erst mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des neuen Gesetzes. Damit ist ausgeschlossen, daß ein Anspruch auf Verzugszinsen, der unter dem alten Rechte nicht bestand, nachträglich für die vor dem Inkrafttreten des neuen Gesetzes liegende Zeit zur Entstehung gelangen könnte.“ . . .